

Satzung (Nachtrag 1) zur Änderung der Entschädigungssatzung des Amtes Kellinghusen

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Kellinghusen vom 16.03.2016 folgender Nachtrag 1 zur Satzung über die Entschädigung in Ehrenämtern für das Amt Kellinghusen (Entschädigungssatzung) vom 12.02.2008 erlassen:

Artikel 1

1. § 4 (Gleichstellungsbeauftragte) wird vollständig gestrichen.
2. Es wird folgender § 4 (Aufwandsentschädigung für weitere ehrenamtliche Tätigkeiten) neu eingefügt:

§ 4

Aufwandsentschädigung für weitere ehrenamtliche Tätigkeiten

Personen, die vom Amtsausschuss als Beauftragte für besondere Aufgaben bestellt werden, kann eine monatliche oder anlassbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, sofern die Aufgabe keine typische Arbeitnehmertätigkeit darstellt. Der Amtsausschuss legt im Rahmen der Entschädigungsverordnung und unter Berücksichtigung des mit der Funktion verbundenen Aufwandes Art und Höhe der Aufwandsentschädigung individuell fest.

3. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Mitgliedern der Gemeindevertretung“ durch die Worte „Mitgliedern des Amtsausschusses“ und die Worte „den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern“ durch die Wort „den nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitgliedern“ ersetzt.
4. In § 6 werden die Worte „Gemeindevertreterinnen und -vertreter“ durch die Worte „Mitglieder des Amtsausschusses“ und die Worte „die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder“ durch die Worte „die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder“ ersetzt.
5. In § 7 werden die Worte „den Mitgliedern der Gemeindevertretung“ durch die Worte „den Mitgliedern des Amtsausschusses“ und die Worte „den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder“ durch die Worte „den nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitgliedern“ ersetzt.
6. In § 7 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 5“ und die Angabe „§5“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

7. In § 8 werden die Worte „Mitgliedern der Gemeindevertretung“ durch die Worte „Mitgliedern des Amtsausschusses“ und die Worte „den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder“ durch die Worte „den nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitgliedern“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kellinghusen, den 23.03.2016



Clemens Preine
Amtsvorsteher

